

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen an der Fachhochschule Weihenstephan (SPO-B-FI)

Vom 8. August 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) - BayHSchG erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, als Forstingenieur/Forstingenieurin ökologische, ökonomische, technische und administrative Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen.
- (2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen theoretische und praxisbezogene Inhalte. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. ⁴Die Anwendung des fachspezifischen Wissens auf Waldökosysteme wird in modulübergreifenden Lehrangeboten eingeübt. ⁵Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt. ⁶Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale, methodische und fremdsprachliche Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss, der sie befähigt, Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. ²Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere

- Tätigkeiten in öffentlichen Verwaltungen und Forstbetrieben:
 - Leitung von Forstbetriebsteilen (Revieren) aller Waldbesitzarten
 - Betriebsleitung im Körperschafts- und Privatwald
 - Spezial- und Beratungsaufgaben
 - Leitungsaufgaben in staatlichen Forstbetrieben
- Geschäftsführung bei Forstbetriebsgemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen
- Geschäftsführung bei forstlichen Vereinigungen und Verbänden
- Tätigkeiten in der Mobilisierung, Bereitstellung und Logistik von Holzressourcen
- Tätigkeiten in der Holzwirtschaft
- Tätigkeiten im Naturschutz, der Umweltsicherung, der Landespflege und im Ressourcenmanagement
- Ingenieur Tätigkeiten in Forstunternehmen und Planungsbüros
- Ingenieuraufgaben in Projekten der internationalen technischen Zusammenarbeit
- Forstliche Gutachtertätigkeit
- Tätigkeiten in Waldpädagogik und Umweltbildung
- Ingenieur Tätigkeit in anwendungsorientierter Forschung und Wissenschaft
- Tätigkeiten im Jagdmanagement und der Wildbewirtschaftung
- Technische Leitung von forstlichen Saat- und Pflanzschulbetrieben und angegliederten Dienstleistungsunternehmen

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt. ³Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (2) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen Praxiszeiten einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) Der Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung oder einer Vorpraxis ist für die Zulassung zum Studium nicht erforderlich.

§ 3

Module, Kreditpunkte und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen; jedem Modul ist mindestens eine Lehrveranstaltung zuzuordnen. ²Jedem Modul werden Leistungspunkte (EC) zugeordnet, die die Kontaktstunden und den notwendigen Gesamtaufwand der Studierenden berücksichtigen. ³Die Module können auch blockweise angeboten werden. ⁴Es sind insgesamt 210 EC zu erwerben.

- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, ihre Semesterwochenstundenzahl, die EC, die Prüfungsleistungen (Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise), die Notenbildung sowie weitere Bestimmungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Die Module unterscheiden sich wie folgt:
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
 2. ¹Wahlpflichtmodule werden für die Studierenden alternativ angeboten. ²Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Die in Wahlmodulen erworbenen EC bleiben bei § 3 Abs. 1 Satz 4, § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Satz 2 unberücksichtigt.
- (4) Von den Wahlpflichtmodulen muss mindestens eines eine Fremdsprache und mindestens eines ein Projekt sein.
- (5) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats in englischer Sprache abgehalten werden.
- (6) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass die zugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Auch kann aus technischen und personellen Gründen die Anzahl der Studierenden bei einzelnen Lehrveranstaltungen begrenzt werden; die maximale Teilnehmerzahl sowie die Auswahlkriterien und das Verfahren werden in diesem Fall im Studienplan festgelegt.

§ 4 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Studienziele der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Art und Inhalt der in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen und die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen (Modulhandbuch);
2. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule;
3. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule;
4. die Festlegung und Aufteilung der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung und Studiensemester, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt sind;
5. die Ziele und Inhalte der Praxiszeiten und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation;
6. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise;
7. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht deutsch ist, sowie
8. Regelungen nach § 3 Abs. 6 Satz 3.

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Fachstudienberatung

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Studierenden die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule

1. 253071010 Biologische Grundlagen
2. 253071020 Geowissenschaftliche Grundlagen
3. 253071040 Forstliche Informatik
4. 253072010 Freilandökologie
5. 253072020 Standortslehre

erstmals abgelegt haben. ²Die Prüfungen der Pflichtmodule Nrn. 1 bis 5 sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen die Studierenden insgesamt 33 EC in den Pflichtmodulen

1. 253071030 Wirtschaft und Recht
2. 253072030 Waldarbeit und Holzerntetechnik (Grundlagen)
3. 253072040 Grundlagen Forstbetrieb
4. 253072050 Forstpolitik
5. 253073010 Kommunikation
6. 253073020 Jagd und Wildtiermanagement

erworben haben. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch nicht mindestens 40 EC erreicht haben oder noch nicht die Prüfungsleistungen jedes der in Absatz 1 genannten Module erstmals angetreten haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 6

Modulnoten und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Endnote eines Moduls setzt sich aus den Noten der dem Modul gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugeordneten Prüfungsleistungen zusammen. ²In jedem Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ³Das Modul ist nur bestanden, wenn sämtliche dafür vorgesehenen Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulendnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gewichtet mit den in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Faktoren. ²Bei der Berechnung wird das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (3) ¹Prüfungsleistungen sind Prüfungen und endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise. ²Studienbegleitende Leistungsnachweise sind nach den Festlegungen der Anlage zu dieser Satzung endnotenbildend oder Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen. ³Studienbegleitende Leistungsnachweise in der Form von Zulassungsvoraussetzungen werden vereinfacht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. ⁴Die vereinfachte Bewertung gilt auch für die studienbegleitenden Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in dem praktischen Studiensemester. ⁵Zulassungsvoraussetzung für die Ablegung einer Prüfungsleistung kann nach den Festlegungen der Anlage auch die erfolgreiche Ablegung eines anderen Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein.
- (4) Für die Notenbewertung gilt, dass die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den Endnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Bachelorarbeit gewichtet mit den in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Faktoren. ²§ 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Den Modulendnoten wird im Zeugnis in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt; diese Notenwerte werden bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote nach Absatz 1 zu Grunde gelegt.

- (3) Aufgrund der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich eine relative Note nach § 11 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) gebildet.

§ 8 Bachelorarbeit

¹Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen. ²Zur Bachelorarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 150 EC erreicht und das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert haben. ³Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ⁴Die Bachelorarbeit kann abweichend von § 3 Absatz 5 mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.

§ 9 Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 10 Bachelorprüfungszeugnis

Nach bestandener Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan.

§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen und eine Bachelorurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12

Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheines, Arbeitspädagogische Eignung und Sachkundenachweis Pflanzenschutzmittel

- (1) ¹Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung im Modul Jagd und Wildtiermanagement (253073020) gilt als bestandene schriftliche Jägerprüfung nach § 16 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) vom 22. Januar 2007 in der jeweils gültigen Fassung. ²Die mündlichen und praktischen Teile der Jägerprüfung gemäß § 13 und § 14 JFPO können an der Hochschule abgelegt werden. ³Als Nachweis der bestandenen Prüfung erhält der Studierende eine Bescheinigung.
- (2) Das erfolgreiche Bestehen der Prüfungen in den Pflichtmodulen Waldarbeit und Holzerntetechnik (253072030, 253074040 und 253075030), Projekt Forstbetrieb (253073030) und Arbeitsrecht und Verwaltungsrecht (253074050) sowie im fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodul Berufs- und Arbeitspädagogik beinhaltet zugleich die Prüfungen über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung gemäß § 6 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl I S. 1752) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums schließt den Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl I S. 1752) in der jeweils gültigen Fassung mit ein.

§ 13

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen an der Fachhochschule Weihenstephan nach dem Sommersemester 2007 mit dem ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2007/2008 das Studium im Diplomstudiengang Wald und Forstwirtschaft begonnen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
- (3) ¹Studierende des Diplomstudiengangs Wald und Forstwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan können auf Antrag in den Bachelorstudiengang wechseln. ²Der Antrag ist an das vorsitzende Mitglied der zuständigen Prüfungskommission zu richten. ³Er ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. ⁵Einzelheiten werden durch die zuständige Prüfungskommission festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (4) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wald und Forstwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan vom 6. Juni 2001 gilt für

die Studierenden dieses Studiengangs fort. ²Im Übrigen tritt sie außer Kraft. ³Studienanfänger in diesem Studiengang werden ab dem Wintersemester 2007/2008 nicht mehr aufgenommen. ⁴Studienbewerber für höhere Semester werden nur aufgenommen, wenn ein entsprechendes Studienangebot noch vorhanden ist.

- (5) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 20. Juli 2007 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 25. Juli 2007 sowie der rechtaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan vom 8. August 2007.

Freising, 8. August 2007

gez.
Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 8. August 2007 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt, die Niederlegung wurde am 8. August 2007 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2007.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen (SPO-B-FI)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Studiensemester (1. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module				Prüfungsleistungen						Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
253071010	Biologische Grundlagen	SU, Ü	9,0	10,0	sP	120		3FkP	253071011 253071012 253071013 253071014		sP 0,7 1.FkP 0,1 2.FkP 0,1 3.FkP 0,1	2
253071020	Geowissenschaftliche Grundlagen	SU, P	6,0	6,0	sP	120						1
253071030	Wirtschaft und Recht	SU	5,0	5,0	sP	180						1
253071040	Forstliche Informatik	SU, P	4,0	4,0	sP	90		1PP	253071041 253071042		sP 0,7 PP 0,3	1
253071900	Allgemeinwissensch. Wahlpflichtmodule	SU, P, Ü, S	4,0	5,0	laut Studienplan*					laut Studienplan*		1
	Summen		28	30								6

2. Studiensemester (2. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module				Prüfungsleistungen						Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
253072010	Freilandökologie	SU, Ü	4,5	5,0	sP	120		2FkP	253072011 253072012 253072013		sP 0,8 1.FkP 0,1 2.FkP 0,1	1
253072020	Standortslehre	SU, P	5,5	5,5	sP	120	1StA					1
253072030	Waldarbeit und Holzerntetechnik (Grundlagen)	SU, P	5,0	5,0	sP	120						1
253072040	Grundlagen Forstbetrieb	SU, Ü, P, S	5,0	6,0				1Kol 1StA	253072041 253072042		Kol 0,8 StA 0,2	1
253072050	Forstpolitik	SU, Ü, P	6,0	6,0	sP	120						1
253072900	Allgemeinwissensch. Wahlpflichtmodule	SU, P, Ü, S	2,0	2,5	laut Studienplan*					laut Studienplan*		0,5
	Summen		28	30								5,5

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen (SPO-B-FI)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

3. Studiensemester (3. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module				Prüfungsleistungen						Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
253073010	Kommunikation	SU, P	4,5	5,0	sP	90		1Kol	253073011 253073012		sP 0,5 Kol 0,5	1
253073020	Jagd und Wildtiermanagement	SU, Ü	6,0	6,0	sP	120	253072010					1
253073030	Projekt Forstbetrieb	PS, P	13,0	19,0			253072030 253072040	1Kol 1StA	253073031 253073032		Kol 0,5 StA 0,5	4
	Summen		23,5	30								6

4. Studiensemester (4. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module				Prüfungsleistungen						Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
253074010	Waldgesellschaften und Baumarteneignung	SU, P	4,5	5,0	sP	120	253072010 253072020 1FKP	1StA	253074011 253074012		sP 0,8 StA 0,2	1
253074020	Waldwachstumslehre, Waldbau-Grundlagen, Waldökologie	SU, P	5,0	5,0	sP	120						1
253074030	Waldmesslehre und Statistik	SU, P	4,0	4,0	sP	120	253071040 253072040	1StA	253074031 253074032		sP 0,7 StA 0,3	1
253074040	Waldarbeit und Holzerntetechnik (Umsetzung)	SU, P	3,5	4,0	sP	120	253073030 1LN					1
253074050	Arbeitsrecht und Verwaltungsrecht	SU, Ü	4,0	4,0	sP	120	253072050					1
253074060	Holzwirtschaft	SU,P	5,5	5,5	sP	120						1
253074800	Fachwissensch. Wahlpflichtmodule	SU, P, Ü, S, PS	2,0	2,5	laut Studienplan*					laut Studienplan*		
	Summen		28,5	30								6,5

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen (SPO-B-FI)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

5. Studiensemester (5. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module				Prüfungsleistungen						Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
253075010	Waldschutz und Entomologie	SU, Ü	5,5	6,0	sP	120	1LN					1
253075020	Waldpflege und Forstliches Vermehrungsgut	SU, P	6,0	6,0				1Kol 1StA	253075021 253075022		Kol 0,7 StA 0,3	1
253075030	Waldarbeit und Holzerntetechnik (Planung und Organisation)	SU, P	4,5	5,0	sP	120	1StA					1
253075040	Forstliche BWL u. Rechtsanwendung	SU, Ü	4,5	5,0	sP	120	253071030					1
253075050	Geo-Informatik	SU, P	5,5	5,5	sP	120			253075051 253075052		sP 0,7 StA 0,3	1
253075800	Fachwissensch. Wahlpflichtmodule	SU, P, Ü, S, PS	1,5	2,5	laut Studienplan*					laut Studienplan*		0,5
	Summen		27,5	30,0								5,5

6. Studiensemester (Praktisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module				Prüfungsleistungen						Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
253076010	Praktikum			24								0
253076020	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	SU, P, S	6	6								0
	Summen		6	30								0

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen (SPO-B-FI)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

7. Studiensemester (6. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
253077010	Walderneuerung und funktionspezifischer Waldbau	SU, P	6,0	6,0	sP	120	253074020	1StA	253077011 253077012		sP 0,8	1
							253075020		253077012		StA 0,2	
253077020	Forstbetriebsplanung	SU, Ü, P	5,5	6,0	sP	120	1StA	1StA	253077021 253077022		sP 0,8 StA 0,2	1
253077030	Nachhaltssicherung und Ressourcenschutz	SU, Ü, P	5,5	5,5	sP	120						1
253077800	Fachwissensch. Wahlpflichtmodule	SU, P, Ü, S, PS	1,5	2,5	laut Studienplan*					laut Studienplan*		0,5
253077000	Bachelorarbeit			10,0								3
	Summen		18,5	30								6,5

* Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor*
1.	Studiensemester	theoretisch	28	30	6
2.	Studiensemester	theoretisch	28	30	5,5
3.	Studiensemester	theoretisch	23,5	30	6
4.	Studiensemester	theoretisch	28,5	30	6,5
5.	Studiensemester	theoretisch	27,5	30	5,5
6.	Studiensemester	praktisch	6	30	0
7.	Studiensemester	theoretisch	18,5	30	6,5
	Summen		160	210	36

* Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen (SPO-B-FI) Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminarist. Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Leistungspunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Art der Prüfung: P = Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung
Prüfungen und endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise "laut Studienplan*"=nähere Bestimmungen im Studienplan ausschließlich bei Wahlpflichtfächern
- 7 Dauer der Prüfung in Minuten
- 8 P ZuVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; LN = mit Erfolg abzulegender studienbegleitender Leistungsnachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt;
vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 3; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmodul sein;
- 9 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise: StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, FkP=Formenkenntnisprüfung, Kol=Kolloquium, PP=praktische Prüfung; Dauer wird im Studienplan
Studienplan festgelegt;
TN=Teilnahmenachweis nur bei den Modulen 253076010 und 253076020 nach näherer Bestimmung im Studienplan
StA=Studienarbeit nur bei Modul 253076020 nach näherer Bestimmung im Studienplan; vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 3
- 10 Nummer, Code der Teilleistung
- 11 Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehr. Studienarbeiten
- 12 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote
- 13 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (bei 5 EC-Modul: Wert 1)